



**3. Änderungssatzung vom 19.11.1998  
zur Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und  
Benutzung von Obdachlosenunterkünften und  
Übergangsheimen im Bereich der Gemeinde Weilerswist**

20.1

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 29.10.1998 aufgrund des § 7 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli.1994 (GV NW Seite 666 / SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NW.S. 458) und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712 / SGV.NW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW. S.586) den nachfolgenden 3. Nachtrag zur Satzung über die Errichtung von Obdachlosenunterkünften und Übergangsheimen im Bereich der Gemeinde Weilerswist vom 26.10.1987 beschlossen:

**Artikel I**

§ 1 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Dies sind:

- a) ehem. Volksschulgebäude Kirchweg 1, ehem. Lehrerwohnungen
- b) ehem. Sonderschule Derkum, Erftrstr.38
- c) Übergangsheim Vernich, Tomberger Str.54

**Artikel II**

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der monatliche Gebührensatz pro qm (Quadratmeter) beträgt:

- a) 6,00 DM / qm im ehemaligen Volksschulgebäude Kirchweg 1, ehem. Lehrerwohnungen
- b) 4,50 DM / qm im ehem. Schulgebäude Derkum, Erftrstr. 38
- c) 6,00 DM 7 qm im Übergangsheim Vernich, Tomberger Str. 54

**Artikel III**

1. § 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtig und erstattungspflichtig sind die Benutzer der Einrichtung. Als Benutzer gilt die untergebrachte Person. Führen mehrere untergebrachte Personen einen gemeinsamen Haushalt, so ist Benutzer die Gesamtheit der Haushaltsangehörigen.

Die Haushaltsangehörigen haften als Gesamtschuldner.

## **Artikel IV**

1. § 4 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Neben den Benutzungsgebühren werden Umlagen für die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung usw.) erhoben. Die Festsetzung dieser Umlagen erfolgt entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch. Soweit eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich ist, werden die Erstattungsbeträge nach Schätzung unter Berücksichtigung der verfügbaren Berechnungsgrundlagen festgesetzt. Auf die Erstattungsbeträge (Umlagen) können Abschläge in der voraussichtlichen Höhe der Umlage angefordert werden.

2. § 4 Abs.3 entfällt.

## **Artikel V**

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, den 19.11.1998

Gemeinde Weilerswist  
Der Bürgermeister  
( Zeller )